

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/08 B

L 7/10 AL 1153/03 (Hessisches LSG)
S 15 AL 580/00 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 21. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel - sind nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren. Unklar ist insoweit der Vortrag, es seien Grundsätze aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. Oktober 1998, B 7 AL 118/97 R (BSGE 83, 88 = SozR 3-4220 § 6 Nr 6) auf den vorliegenden Fall anzuwenden, es gelte daher die retrospektive Betrachtung hinsichtlich der Tatsache, dass das Vermögen des Beschwerdeführers bei Eintritt in die Rente vorhanden gewesen sei, und "dieser Frage" komme grundsätzliche Bedeutung zu. Soweit der Beschwerdeführer damit zum Ausdruck bringen will, das Landessozialgericht (LSG) habe die Tatsache des Vorhandenseins von Vermögen noch zur Zeit des Renteneintritts nicht genügend berücksichtigt und deshalb zu Unrecht die erforderliche subjektive Zweckbestimmung (vgl BSGE 83, 88, 91 = SozR 3-4220 § 6 Nr 6) verneint, wendet er sich im Kern gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG im vorliegenden Einzelfall, wirft aber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Soweit dem Vorbringen sinngemäß die Frage nach Maßstäben der vorzunehmenden Prüfung der subjektiven Zweckbestimmung entnommen werden kann, enthält die Beschwerdebegründung jedenfalls keine geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Insbesondere ist nicht dargelegt, inwiefern über die Begründung des BSG in der zitierten Entscheidung (aaO) hinaus noch Klärungsbedarf im Sinne einer in einem Revisionsverfahren zu erwartenden verallgemeinerungsfähigen Aussage bestehen soll.
- 4 Im Übrigen geht die Beschwerdebegründung nicht darauf ein, dass die vom LSG herangezogenen Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und der Arbeitslosenhilfe-Ver-



ordnung (AlhiV) inzwischen außer Kraft getreten sind. Bei außer Kraft getretenem Recht ist aber im Rahmen der Darlegung grundsätzlicher Bedeutung entweder auszuführen, dass noch eine erhebliche Anzahl von Fällen zu entscheiden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19) oder dass sich die Rechtsfrage in gleicher Weise nach jetzt geltendem Recht stellt bzw die Frage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung bleibt (vgl BSG, Beschluss vom 13. August 2002, B 2 U 104/02 B; Senatsbeschluss vom 26. August 2008 - B 11 AL 27/08 B). Derartiges Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 2. Den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist auch nicht genügt, soweit in der Beschwerdebegründung vorgetragen wird, das LSG weiche von der zitierten Entscheidung des BSG vom 22. Oktober 2008 (aaO) ab. Denn um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der gebotenen Weise zu bezeichnen, ist ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und höchstrichterlichen Rechtsprechung andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002, B 11 AL 87/02 B). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers offensichtlich nicht gerecht. Sie benennt zwar einen Rechtssatz aus der oben genannten Entscheidung des BSG. Sie stellt aber keinen abstrakten Rechtssatz des LSG dar, sondern greift nur einen auf den konkreten Fall zugeschnittenen Satz aus der Entscheidung des LSG auf und trägt vor, das LSG habe die BSG-Entscheidung in einem bestimmten Punkt nicht berücksichtigt.
- 6 Eine Abweichung des LSG vom Urteil des BSG vom 22. Oktober 2008 (aaO) hätte im Übrigen auch nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden können, da das LSG auf Seite 7 seiner Entscheidungsgründe die Prüfung der Zweckbestimmung ausdrücklich unter Hinweis auf die vom BSG in der genannten Entscheidung entwickelten Prüfungsschritte und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorgenommen hat.
- 7 3. Die Beschwerdebegründung enthält schließlich keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechende Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Bei der Beanstandung der Beweiswürdigung des LSG und der Behauptung eines Verstoßes gegen die Denkgesetze beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden kann. Nicht schlüssig ist der Vortrag, das LSG habe dem Beschwerdeführer in entscheidungserheblicher Weise das rechtliche Gehör versagt; denn die hierzu gegebene Begründung beschränkt sich auf den Vorhalt der unzureichenden Berücksichtigung von Rechtsausführungen im Rahmen der getroffenen Entscheidung. Dagegen ist



nicht vorgetragen und hätte im Übrigen auch nicht vorgetragen werden können, das LSG habe einen bestimmten erheblichen Vortrag überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder habe Vorbringen verhindert (vgl. ua BSGE 75, 92 = SozR 3-4100 § 141b Nr 10 mwN).

- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

